A.

Preistarif

für das

Leichenfuhrwerk und die Lieferung von Holzsärgen

seitens der

„Entreprise des pompes funèbres“.

(Genehmigt mit G.-R.-B. vom 13. Oktober 1882, Z. 5209, M.-Z. 78.713.)

	K	h
a) Die direkte Beförderung einer Leiche im Einzelwagen vom Sterbehause in den Zentral-Friedhof	9	80
b) Die Beförderung einer Leiche im Einzelwagen vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da direkt in den Zentral-Friedhof	9	80
c) Die Beförderung einer Leiche im Einzelwagen vom Trauerhause oder einer Leichenkammer zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da behufs der Beisetzung in die Leichenkammer des betreffenden Bezirkes	5	70
d) Die Beförderung einer Leiche im Einzelwagen von der Kirche in die Leichenkammer des betreffenden Bezirkes	5	—

	K	h
e) Die Beförderung einer Leiche im gemeinschaftlichen Wagen aus den betreffenden Leichenkammern direkt in den Zentral-Friedhof	1	90
f) Die Beförderung einer Leiche im Einzelwagen vom Sterbehause auf den evangelischen Friedhof	7	60
g) Die Beförderung einer Leiche im Einzelwagen vom Trauerhause zur Kirche und von da auf einen der Wiener Bahnhöfe	7	60
h) Die Beförderung einer Leiche im Einzelwagen vom Sterbehause in ein k. k. Krankenhaus oder umgekehrt .	6	—
i) Die Beförderung einer Leiche im Einzelwagen von einem Hause innerhalb des Wiener Gemeindegebietes an einen anderen Bestimmungsort innerhalb dieses Gebietes	7	50
k) Die Beförderung einer Leiche im Einzelwagen von einem der alten Friedhöfe oder dem evangelischen Friedhofe auf den Zentral-Friedhof und umgekehrt	9	80
l) Die Beistellung der Bedienungsmannschaft bei Exhumierungen zur Verladung der Leichen:		
für jeden Mann loko Wien oder alten Friedhof	3	—
für jeden Mann loko Zentral-Friedhof	5	—

	K	h
m) Die Beistellung der Holzsärge in der vorgeschriebenen Ausstattung:		
1. bei einer Länge von 60 bis 100 cm	1	60
2. „ „ „ „ 100 „ 120 „	2	40
3. „ „ „ „ 120 „ 160 „	3	20
4. „ „ „ „ 160 „ 190 „	4	—
NB. Auf Verlangen besorgt die Gesellschaft auch bei Epidemieleichen deren kirchliche Einsegnung auf dem Zentral-Friedhofe gegen die normierte Gebühr von	4	—
Anmerkung zu Post a und b. Laut Magistrats-Dekret vom 28. Dezember 1895, Z. 43.219 ist in jenen Fällen, in denen eine Leiche bereits abgeführt ist, und der Einzelwagen unverrichteter Dinge zurückfährt, der Gesellschaft ein Betrag von . . . . . zu vergüten.	5	—